

|                                                                                   |                                              |                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-----------------------|
|  | <b><u>ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN</u></b> |                       |
|                                                                                   |                                              | Überarbeitung: 02     |
|                                                                                   |                                              | Datum 20/05/2025      |
|                                                                                   |                                              | Seite: <b>1 di 11</b> |

|                                           |                                        |
|-------------------------------------------|----------------------------------------|
| <b>Ausgestellt von: Einkaufsabteilung</b> | <b>Genehmigt von: Generaldirektion</b> |
|-------------------------------------------|----------------------------------------|

## **1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH**

1.1 Zusätzlich zu den an anderer Stelle in diesem Dokument definierten Begriffen und Ausdrücken haben die folgenden Begriffe in den hier aufgeführten allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden als „**AEB**“ bezeichnet) die hier angegebene Bedeutung:

- „**Arneg**“: die Gesellschaft ARNEG S.p.A. mit Sitz in Via Venezia 58, 35010, Campo San Martino (Padua);
- „**Lieferant**“: die Gesellschaft, die natürliche Person, die Vereinigung oder eine andere juristische Person, die Arneg Produkte liefert oder sich bereit erklärt, diese zu liefern;
- „**Parteien**“: Arneg und/oder der Lieferant;
- „**Lieferungen**“: alle Produkte, die vom Lieferanten an Arneg geliefert werden.
- „**Auftrag**“: jede Bestellung, die sich auf eine einzelne Lieferung bezieht und per E-Mail oder über ein anderes, im Voraus zwischen den Parteien vereinbartes Kommunikationsmittel übermittelt wird.
- „**Lieferfrist**“: die zwischen Arneg und dem Lieferanten vereinbarte und/oder vom Lieferanten über das WEB UP ARN System bestätigte Lieferfrist.

1.2 Die AEB gelten für alle Lieferungen, unabhängig davon, ob es sich bei dem Vertrag um eine Warenlieferung oder einen Dienstvertrag handelt, es sei denn, die jeweilige Klausel sieht etwas anderes vor. Ferner gilt als vereinbart, dass diese AEB Vorrang vor allen anderen Bestimmungen haben, die in Auftragsbestätigungen, Angeboten und/oder anderen Unterlagen des Lieferanten eventuell enthalten sein können.

## **2. LIEFERUNGEN**

2.1 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, sind die vom Lieferanten einzuhaltenden Mengen und Lieferzeiten jene, die in den über das Internet einsehbaren Tabellen des WEB UP ARN Systems oder im Auftrag aufgeführt sind und/oder die nachträglich zwischen den Parteien vereinbart wurden. Der Beginn der Ausführung des Auftrags gilt als ausdrückliche Annahme der AEB.

## **3. VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN**

3.1 Der Lieferant erklärt, dass er aufgrund der Erfahrung, die er in seinem Bereich gesammelt hat, mit den Anforderungen des Sektors, in dem Arneg tätig ist, bestens vertraut ist, insbesondere in Bezug auf Qualität, Kosten und Lieferzeiten. Er verpflichtet sich daher, Lieferungen zu übergeben, die den branchenspezifischen Normen sowie den anwendbaren Gesetzen, Regelungen und Normen über Hygiene, Sicherheit, Umweltschutz und Arbeitsrecht entsprechen. Der Lieferant verpflichtet sich, Arneg von jeglicher Haftung freizustellen, die sich aus der Nichteinhaltung der vorgenannten Bestimmungen ergibt.

3.2 Der Lieferant verpflichtet sich, Lieferungen zu übergeben, die mit jedem sonstigen Dokument konform sind, das die Beziehungen zwischen Arneg und dem Lieferanten in Bezug auf die Lieferungen in Ergänzung der AEB regelt, insbesondere Projekte, Spezifikationen, Leistungsverzeichnisse usw. (die „**Dokumente**“).

3.3 Auf erste Anforderung von Arneg verpflichtet sich der Lieferant, alle Änderungen an der Lieferung vorzunehmen, alle Informationen über die Lieferung zur Verfügung zu stellen und die Herkunft und Zusammensetzung der Lieferungen zu bestätigen.

3.4 Ohne vorherige Absprache mit Arneg darf der Lieferant keine Änderungen an der Lieferung und insbesondere an den Komponenten, dem Material, dem Herstellungsverfahren oder -ort vornehmen.

3.5 Der Lieferant verpflichtet sich, die vereinbarte und/oder zumindest über das WEB UP ARN System bestätigte Lieferfrist strikt einzuhalten. Der Lieferant entschädigt Arneg für alle direkten und indirekten Kosten, insbesondere für die durch die Unterbrechung der Produktionskette bei Arneg und/oder bei seinen Kunden entstandenen Kosten, die auf die Nichteinhaltung der Lieferfrist zurückzuführen sind. Alle zusätzlichen Kosten, die dadurch entstehen, dass ein Drittlieferant hinzugezogen werden muss, um bei Nichteinhaltung der Lieferfrist durch den Lieferanten Abhilfe zu schaffen, gehen zu dessen Lasten.

**4. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

4.1 Die Preise und Zahlungsbedingungen sind Gegenstand einer besonderen Vereinbarung und können nicht ohne ausdrückliche Zustimmung beider Parteien geändert werden.

4.2 Preisänderungen aufgrund von Änderungswünschen von Arneg müssen vom Lieferanten im Voraus mitgeteilt werden und gelten in jedem Fall nur dann als gültig und verbindlich für Arneg, wenn sie von diesem vorher akzeptiert wurden.

4.3 Die vereinbarten Preise verstehen sich auch als Vergütung für all jene zusätzlichen Aufgaben und Tätigkeiten, die zur fachgerechten Fertigstellung des Werkes und zur Herstellung dessen Tauglichkeit zum vereinbarten Verwendungszweck sowie zur Erbringung der Leistungen und/oder Realisierung der Lieferung erforderlich sind.

4.4 Im Falle eines Werkvertrags erkennt der Lieferant an, dass der vereinbarte Gesamtbetrag die entstandenen oder noch entstehenden Kosten für die Sicherheit beinhaltet. Diese Kosten werden gemäß Absatz 5 von Artikel 26 des italienischen gesetzesvertretenden Dekrets (gv.D.) Nr. 81/2008 für jede Lieferung gesondert ermittelt und beziffert..

**5. VERPACKUNG UND VERSANDPAPIERE**

5.1 Der Lieferant übergibt die Lieferungen in einer Verpackung, die ihren Eigenschaften, der Transportart und der Lagerung angemessen ist, um eine vollständige Unversehrtheit der Lieferung zu gewährleisten, und in jedem Fall gemäß den spezifischen Anweisungen von Arneg.

5.2 Jede Verpackungseinheit (Paket) muss auf der Außenseite gut lesbar mit dem Etikett, das über das Arneg-Informatiksystem ausgedruckt werden kann, sowie mit allen weiteren Angaben versehen sein, die von den anwendbaren Transportvorschriften oder besonderen Lagerbedingungen vorgeschrieben sind. Diese Angaben umfassen unter anderem die Auftragsnummer, die Losnummer, die Bezeichnung der Lieferungen, die Namen und Adressen des Absenders und des Empfängers, die übergebene Menge, das Brutto- und Nettogewicht. Der Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen, der die Identifizierung der Lieferungen und deren Mengenkontrolle ermöglicht und dem gegebenenfalls die Sicherheitsdatenblätter beigelegt sind.

5.3 Alle Schäden (Bruch, fehlende Teile, Beschädigungen usw.) an der Lieferung, die auf eine ungeeignete oder unangemessene Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten.

**6. ÜBERGABE**

6.1 Arneg behält sich das Recht vor, Lieferungen per E-Mail, per Einschreiben, telefonisch und/oder auf jede andere vereinbarte Weise abzulehnen, wenn die Lieferfrist nicht eingehalten wird, bei Unter- oder Überlieferung oder bei Nichtkonformität der Dokumente. Alle abgelehnten Lieferungen werden auf Kosten, Risiko und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückgeschickt.

**7. GARANTIE UND VERSICHERUNGEN****7.1 Garantien**

Die Verpflichtung des Lieferanten ist eine Erfolgsschuld und infolgedessen übernimmt der Lieferant die gesamte Verantwortung für die Lieferung, ihre eventuelle Planung, ihren Herstellungsprozess, die für ihre Realisierung zu treffenden technischen Entscheidungen und für ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck, und zwar abgesehen von der Unterstützung und/oder Beteiligung von Arneg an der Entwicklung der Lieferung.

Der Lieferant garantiert für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Übergabe, dass die Lieferung frei von Vertragswidrigkeiten in Bezug auf den Auftrag und/oder die Dokumente ist, unabhängig davon, ob es sich um Konstruktions-, Material- oder Herstellungsfehler handelt, und ganz allgemein frei von offensichtlichen oder versteckten Mängeln. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, jeden Mangel sowie jede Qualitätsminderung oder Vertragswidrigkeit der Lieferung, der/die innerhalb der Garantiezeit auftritt und von Arneg innerhalb eines Monats nach seiner/ihrer Entdeckung gemeldet wird, zu beheben. Wenn eine Reparatur und/oder

Wiederherstellung nicht möglich ist, verpflichtet sich der Lieferant, die mangelhafte Lieferung zu ersetzen und/oder - nach Ermessen von Arneg - den Kaufpreis zu mindern.

Der Lieferant stellt Arneg in jedem Fall von allen körperlichen, materiellen und immateriellen Schäden einschließlich des Imageschadens der Marke Arneg sowie von allen direkten und indirekten Kosten und Folgekosten, die sich aus der Nichterfüllung seiner Lieferverpflichtung und gegebenenfalls der anschließenden Nichterfüllung der Verpflichtungen von Arneg gegenüber seinen Kunden ergeben, frei (zum Beispiel Erstattung oder kostenloser Ersatz der mangelhaften Lieferung, Arbeitskosten, Zwischenlagerkosten, Sondertransporte, Produktionsstillstand bei Arneg und seinen Kunden, Vertragsstrafen, Bestellung der Lieferung, einschließlich der Ausrüstung, bei einem Dritten, usw.).

#### **7.2 Versicherungen**

Im Zusammenhang mit den im vorstehenden Punkt genannten Verpflichtungen schließt der Lieferant bei einer marktführenden Versicherungsgesellschaft eine Versicherungspolice mit einer für die Art der Lieferung (hinsichtlich Menge und Qualität des gelieferten Produkts und/oder der ausgeführten Arbeiten) angemessenen Versicherungssumme zur Deckung der Produkthaftung und der ungenauen Vertragserfüllung ab und legt auf einfaches Verlangen die entsprechenden Unterlagen vor. Arneg hat das Recht, vom Lieferanten eine Anpassung des Versicherungsschutzes zu verlangen, wenn Arneg – nach eigenem Ermessen – der Ansicht ist, dass Versicherungsart und -summe nicht ausreichend sind. Die vorgenannte Versicherung stellt jedoch keine Einschränkung der Haftung des Lieferanten dar.

### **8. GEWERBLICHE UND GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE**

8.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Arneg mitzuteilen, ob er Inhaber oder Lizenznehmer von gewerblichen Eigentumsrechten ist, die sich auf das Design und/oder die Technologie der Lieferung beziehen, sowie alle Angaben bereitzustellen, die zur Feststellung dieser Rechte erforderlich sind. Unterlässt der Lieferant die vorherige Mitteilung, so gilt dies als Verzicht auf die Geltendmachung etwaiger gewerblicher Schutzrechte gegenüber Arneg und den von Arneg mit der Produktion in seiner Rechnung beauftragten Lieferanten.

8.2 Im Falle einer aus welchem Grund auch immer erfolgenden Beendigung der Lieferbeziehung ermächtigt der Lieferant Arneg, die Geräte oder Maschinen zu vervollständigen oder vervollständigen zu lassen sowie deren Wartung zu gewährleisten oder dafür zu sorgen, dass sie gewährleistet wird, und/oder die Teile herzustellen, für deren Produktion sie bestimmt sind, ungeachtet der geistigen und/oder gewerblichen Eigentumsrechte, auf die sich der Lieferant berufen kann. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, auf einfaches Verlangen alle Pläne, technischen Unterlagen und praktischen Kenntnisse in Bezug auf die oben genannten Geräte, Maschinen und/oder Komponenten mitzuteilen. In einem solchen Fall garantiert Arneg, die erhaltenen Angaben absolut vertraulich zu behandeln und sie nur zu dem Zweck zu verwenden, etwaige Vertragsverletzungen gegenüber seinen Kunden zu vermeiden.

8.3 Unbeschadet des Ersatzes der von Arneg eventuell erlittenen direkten und indirekten Schäden einschließlich des Imageschadens verpflichtet sich der Lieferant, Arneg von Ansprüchen und Klagen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten freizustellen, insbesondere von solchen, die darauf abzielen, die Belieferung von Arneg mit Materialien sowie die Herstellung und den Vertrieb seiner Produkte zu verhindern. Der Lieferant entschädigt Arneg für den gesamten Schaden, der durch die vollständige oder teilweise Nichterfüllung des Vertrags, der Arneg an seine Kunden bindet und der sich auf die Lieferungen bezieht, entsteht, sowie für die zusätzlichen Kosten, die sich aus einer sich als notwendig erweisenden Änderung der Lieferungen und/oder Maschinen ergeben. Arneg hat außerdem das Recht, den Vertrag gemäß Artikel 17 aufzuheben. Falls erforderlich wird der Lieferant in einem gegen Arneg eingeleiteten Verfahren an dessen Stelle treten.

### **9. BESONDERE VERPFLICHTUNGEN IM FALLE EINES WERKVERTRAGS**

#### **9.1 Zahlungen und Beitragszahlungen für Sozialversicherung, Versicherungen und Steuer. Verpflichtungen und vorzulegende Unterlagen**

Handelt es sich bei dem zwischen den Parteien unterzeichneten Vertrag um einen Werk- oder Dienstvertrag, verpflichtet sich der Lieferant unbedingt:

- a) die vertragsgegenständlichen Leistungen nur mit eigenem (ordnungsgemäß angestelltem oder im Rahmen eines regulären Arbeitsvertrags eingesetztem) Personal zu erbringen, das für die auszuführenden Arbeiten qualifiziert und geeignet sein muss;
- b) dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter nicht schlechter bezahlt werden als in den geltenden Tarifverträgen vorgesehen;
- c) alle Verpflichtungen in Bezug auf soziale Vorsorge, Sozialhilfe und Sozialversicherungen (einschließlich Unfallversicherung) einzuhalten, die sich aus den Bestimmungen der geltenden Gesetze und Vorschriften ergeben.

Unter Befolgung der gesetzlichen Pflichten in Bezug auf die Zahlungen für Sozialversicherungs- und Versicherungsbeiträge verpflichtet sich der Lieferant, dem Auftraggeber Folgendes vorzulegen:

- i) vor Beginn der Arbeiten die als **Anhang A** vorgesehene, vom gesetzlichen Vertreter ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung;
- ii) vierteljährlich, während der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen, die Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage (DURC) und die Dokumentation, die die Ausführung und Abführung der Quellensteuern für die im Rahmen des Werkvertrags beschäftigten Arbeitnehmer bescheinigen;
- iii) Kopie der gültigen Handelskammereintragung.

Kommt der Lieferant den vorgenannten Verpflichtungen nicht nach, stellt Arneg ohne weitere Ankündigung die Zahlungen für die geleisteten Arbeiten ein und behält diese als Sicherheit ein; dieser Sicherheitseinbehalt wird dem Lieferanten erst nach ordnungsgemäßer Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Artikel zurückgegeben.

#### 9.2 Verpflichtungen in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit am Arbeitsplatz und Umwelt

Der Lieferant ist für die Einhaltung aller geltenden Arbeitsschutz- und Umwelt- und sonstigen auf die Lieferungen anwendbaren Vorschriften verantwortlich (mit besonderem Augenmerk auf die Bestimmungen des italienischen gv.D. 81/2008 Einheitstext über die Sicherheit i.d.g.F.), d. h. nicht nur die Gesetze und Vorschriften, sondern auch anerkannte Regeln der Technik (CEN-, CENELEC-, CEI-, UNI EN-, ISO-Normen usw.) und die Ergreifung der entsprechenden Maßnahmen und Vorkehrungen.

Der Lieferant übernimmt die volle zivil- und strafrechtliche Haftung sowohl gegenüber seinen eigenen Mitarbeitern und Subunternehmern als auch gegenüber Dritten in Bezug auf Arbeitsunfälle und verpflichtet sich, Arneg von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen ihn geltend gemacht werden können.

Der Lieferant übernimmt die volle zivil- und strafrechtliche Haftung für alle Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der Umweltvorschriften und allgemein aller auf die Lieferungen anwendbaren Vorschriften ergeben (z. B. WEEE, RoHS, italienischer Ministerialerlass vom 21.03.1973, Verordnung (EG) Nr. 1935/2004, usw.).

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für die zivilrechtliche Haftung gegenüber Arbeitnehmern und gegenüber Dritten (RCO/RCT) mit für den Werkvertrag angemessenen und/oder im Voraus mit Arneg zu vereinbarenden Versicherungssummen abzuschließen und aufrechtzuerhalten; etwaige Selbstbeteiligungen gehen zu Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle Bestimmungen und Anforderungen der EU und anderer Gesetze und Vorschriften in Bezug auf die Verpackung, Kennzeichnung, den Transport und die Entsorgung sowohl von Gefahrstoffen als auch von elektrischen/elektronischen Geräten zu beachten und einzuhalten. Etwaige Gefahrstoffe müssen vom Lieferanten mit dem/den internationalen Gefahrensymbol/en und dem Namen des Stoffes auf Englisch und, falls erforderlich, in der Landessprache gekennzeichnet werden. Die Transportpapiere und die anderen Dokumente müssen den Gefahrenhinweis und den Namen des Stoffes auf Englisch und, falls erforderlich, in der Landessprache enthalten. Bei der Lieferung von Chemikalien muss immer das entsprechende Sicherheitsdatenblatt mitgeführt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, die CE-Kennzeichnung für alle Lieferungen zu erlangen und anzubringen, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, und ihnen die erforderlichen Konformitätserklärungen beizufügen. Der Lieferant muss Arneg unverzüglich alle ihm bekannten oder vernünftigerweise zugänglichen Informationen über eine - auch potenzielle - Gefahr beim Transport, bei der Handhabung oder Verwendung der Lieferungen oder bei der Erbringung von Dienstleistungen mitteilen.

**10. INTUITU PERSONAE - WERKVERTRAG MIT EINEM SUBUNTERNEHMER**

10.1 Ohne die vorherige und ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Arneg darf der Lieferant den Auftrag und/oder die Rechte, die sich daraus und/oder aus der Lieferbeziehung ergeben, in keiner Weise, weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten, übertragen und/oder weitervergeben.

10.2 Bei einer Änderung in Bezug auf die Kontrolle über die Gesellschaft oder die Tätigkeit des Lieferanten oder bei einer Übertragung der Gesellschaft oder der Tätigkeit auf einen Dritten ist Arneg berechtigt, die laufenden Aufträge gemäß Artikel 16 aufzuheben.

10.3 Wenn er befugt wird, den Auftrag an einen oder mehrere Dritte weiterzugeben, bleibt der Lieferant gegenüber Arneg dennoch gemeinsam mit den Subunternehmern vollständig und gesamtschuldnerisch für die Ausführung der Lieferung und die Einhaltung aller Vertragsklauseln verantwortlich. Der Lieferant stellt Arneg außerdem von jeglichen Ansprüchen der Subunternehmer frei.

**11. VERTRAULICHKEIT**

11.1 Alle technischen, kommerziellen und/oder sonstigen Informationen von Arneg, zu denen der Lieferant aufgrund dieses Vertrages Zugang hat, sind als streng vertraulich zu betrachten. Der Lieferant verpflichtet sich daher, diese Informationen nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Arneg an Dritte weiterzugeben und alle seine Angestellten oder Mitarbeiter zur gleichen Geheimhaltung zu verpflichten. Der Lieferant verpflichtet sich, vertrauliche Informationen nur an sein eigenes Personal und/oder Mitarbeiter weiterzugeben, soweit dies für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, alle Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Dritte auf irgendeine Weise Kenntnis von den Informationen erlangen, und insbesondere angemessene Verfahren für die Sicherheit der Informationen anzuwenden und darüber hinaus alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass seine Angestellten und/oder Mitarbeiter willkürlich auf die in seinem Informatiksystem gespeicherten Daten zugreifen. Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten für weitere zehn Jahre nach der aus welchem Grund auch immer erfolgten Auflösung oder Aufhebung dieses Vertrags.

11.2 Zwischen den Parteien besteht Einigkeit darüber, dass der Begriff „vertraulich“ nicht mit Informationen, Daten und Wissen in Verbindung gebracht werden kann:

- a) die zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich waren oder durch eine Handlung oder ein Verhalten, das der empfangenden Partei nicht untersagt war, öffentlich zugänglich wurden;
- b) deren Offenlegung aufgrund von Gesetzen oder Vorschriften oder zur Durchführung einer behördlichen Maßnahme erforderlich ist, vorausgesetzt, die Vertragsparteien haben sich zuvor über die Art und Weise und den Inhalt einer solchen Offenlegung beraten;
- c) die von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten erworben wurden.

11.3 Dieser Vertrag und die darin enthaltenen Bedingungen sind vertraulich und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies geschieht aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Arneg.

**12. ÜBERGANG DES EIGENTUMS UND DER GEFAHR**

12.1 Das Eigentum der Waren, die Gegenstand der Lieferung sind, geht mit der Zahlung des Preises oder mit der Übergabe auf Arneg über, je nachdem, was zuerst eintritt.

12.2 Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung dieser Waren geht hingegen erst mit der Übergabe der Waren in den Lagern und/oder Betriebsstätten und/oder Firmensitzen von Arneg oder an dem anderen im Auftrag vorgesehenen Lieferort und/oder unter den anderen im Auftrag vorgesehenen Lieferbedingungen auf Arneg über. Bei Lieferungen, die eine Installation vor Ort vorsehen, erfolgt der Risikoübergang erst nach erfolgreichem Ausgang der eventuellen Abnahme.

12.3 Arneg behält sich das Recht vor, während der Ausführung des Auftrags und vor der Lieferung Kontrollen der Herstellungsprozesse der Lieferungen und der Lieferungen selbst in den Räumlichkeiten des Lieferanten oder gegebenenfalls dessen Subunternehmer durchzuführen. Der Lieferant verpflichtet sich, Arneg jederzeit freien Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren und Arneg die Möglichkeit zu geben, die Lieferungen zu testen, ohne dass dadurch die Garantien seitens des Lieferanten eingeschränkt werden.



**13. FORMEN, AUSRÜSTUNGEN UND SONSTIGE SPEZIFISCHE MASCHINEN**

13.1 Alle Formen, Ausrüstungen und sonstigen spezifischen Maschinen, die von Arneg eventuell für die Notwendigkeiten der Lieferungen zur Verfügung gestellt werden (die „**Ausrüstungen**“), sind ausschließliches Eigentum von Arneg. Das Gleiche gilt für Ausrüstungen, die auf Wunsch und im Auftrag von Arneg gebaut werden, und zwar für die gesamte Dauer ihrer Herstellung, einschließlich der gewerblichen oder geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen.

13.2 In jedem Fall gelten die Ausrüstungen als beim Lieferanten als Zubehör zum Auftrag hinterlegt, auch wenn kein Leih- oder Mietvertrag vorliegt. Diese Ausrüstungen dürfen nur zur Ausführung des Auftrags verwendet und nicht an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder kopiert werden. Sie müssen vom Lieferanten an gut sichtbarer Stelle mit einem gut befestigten Typenschild mit folgendem Vermerk versehen werden: „*Eigentum von ARNEG - nicht übertragbar und nicht pfändbar*“ und dürfen nicht verpfändet und/oder als Sicherheit angeboten werden. Die Ausrüstungen können jederzeit von Arneg abgeholt werden.

13.3 Der Lieferant sorgt in seiner Eigenschaft als Verwahrer für die einwandfreie Wartung, Lagerung, Kontrolle und Pflege der Ausrüstungen, insbesondere um eine mögliche Unterbrechung der Lieferung zu vermeiden, und legt auf einfaches Verlangen von Arneg so oft wie nötig eine genaue und detaillierte Bestandsaufnahme vor. Der Lieferant garantiert ebenso, dass sie bei Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder Abnutzung ersetzt werden. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Lieferant, eine Versicherung zur Deckung dieser Risiken und der Schäden, die sie Dritten zufügen könnten, abzuschließen, deren Unterlagen Arneg auf einfaches Verlangen vorgelegt werden müssen.

13.4 Bei aus welchem Grund auch immer erfolgreicher Beendigung des Vertragsverhältnisses sind die Ausrüstungen auf einfaches Verlangen an Arneg zurückzugeben.

**14. HÖHERE GEWALT**

14.1 In jedem Fall höherer Gewalt, den die Parteien bei Anwendung der gewöhnlichen Sorgfalt nicht vorhersehen können, teilt die an der Erfüllung gehinderte Partei der anderen Partei innerhalb von drei Tagen nach Eintritt der höheren Gewalt das Datum mit, an dem sie eingetreten ist und an dem sie voraussichtlich keine Auswirkungen mehr haben wird, und kann die Aussetzung und Wiederaufnahme der Erfüllung des Vertrags zu anderen, von den Parteien zu vereinbarenden Bedingungen verlangen. Wenn diese Umstände höherer Gewalt länger als sieben (7) Tage andauern, kann die nicht von der höheren Gewalt betroffene Partei den Vertrag in jedem Fall sofort aufheben.

14.2 Ein Streik gilt als höhere Gewalt, wenn es sich um einen landesweiten Generalstreik handelt, der den Lieferanten direkt betrifft.

14.3 Es besteht Einigkeit darüber und gilt als vereinbart, dass Verspätungen etwaiger Subunternehmer unter keinen Umständen als höhere Gewalt angesehen werden können.

**15. ORGANISATIONS-, VERWALTUNGS- UND KONTROLLMODELL GEMÄß ITALIENISCHEM GV.D. 231/01.**

15.1 Dem Lieferanten ist bekannt, dass Arneg ein Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell gemäß italienischem gv.D. 231/01 mit entsprechendem Ethik-Kodex und Disziplinarsystem eingeführt hat und anwendet und er erklärt, diese auf der Website des Unternehmens gelesen (oder erhalten) und verstanden zu haben. Der Lieferant hält sich an die Grundsätze des vorgenannten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodells sowie dessen Anhänge und verpflichtet sich, dessen Inhalt, Grundsätze und Verfahren einzuhalten und generell alle Verhaltensweisen zu unterlassen, die zu den im italienischen gv.D. Nr. 231/01 i.d.g.F. genannten und im vorgenannten Organisations-, Verwaltungs- und Kontrollmodell dargestellten Straftatbeständen führen können. Er verpflichtet sich außerdem, alle in der oben genannten Dokumentation und den von Arneg gemäß italienischem gv.D. 231/2001 vorgesehenen Verhaltensprotokollen enthaltenen Grundsätze zu befolgen und alle seine Mitarbeiter dazu anzuhalten, diese zu befolgen. Ein Verstoß gegen die in den oben genannten Dokumenten vorgesehenen Regeln stellt eine schwere Vertragsverletzung dar. Der Lieferant stellt Arneg hiermit von jeglichen Sanktionen oder Schäden frei, die Arneg infolge eines Verstoßes gegen die vorgenannten Dokumente durch den Lieferanten oder einen seiner Mitarbeiter entstehen können.

15.2 Sollten der Lieferant und/oder seine eventuellen Mitarbeiter gegen die im vorigen Punkt genannten Vorschriften verstoßen, sowie im Falle der Begehung von Straftaten im Sinne des italienischen gv.D. 231/2001 durch den Lieferanten oder seine eventuellen Mitarbeiter, kann Arneg diese AEB und/oder jeden einzelnen Vertrag per Einschreiben mit Rückschein oder zertifizierter E-Mail (PEC) aufheben. Die Aufhebung wird mit sofortiger Wirkung ab dem Eingangsdatum der Mitteilung wirksam. Darüber hinaus kann Arneg den Ersatz eventuell erlittener oder noch zu erleidender Schäden einklagen.

## **16. AUFHEBUNG**

16.1 Arneg hat das Recht zur sofortigen Aufhebung der vorliegenden AEB und/oder der einzelnen Aufträge nach Maßgabe und mit den Wirkungen von Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches per Einschreiben mit Rückschein und/oder zertifizierter E-Mail (PEC) mit der Erklärung, von dem in diesem Artikel genannten Recht Gebrauch zu machen, falls der Lieferant seine aus den folgenden Artikeln dieses Vertrags hervorgehenden Verpflichtungen verletzt: 3. (Verpflichtungen des Lieferanten), 5. (Verpackung und Versandpapiere), 6. (Übergabe), 8. (Gewerbliche und geistige Eigentumsrechte), 9. (Besondere Verpflichtungen im Falle eines Werkvertrags), 10. (*Intuitu Personae* - Werkvertrag mit einem Subunternehmer), 11. (Vertraulichkeit) 15. (Organisations-, Verwaltungs und Kontrollmodell). Das Recht von Arneg auf Schadensersatz bleibt unberührt.

## **17. PERSONENBEZOGENE DATEN**

17.1 Gemäß den Artikeln 13-14 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 - DSGVO (*Datenschutz-Grundverordnung*) und dem italienischen Datenschutzgesetz (gv.D. 196/03) informiert Arneg als Verantwortlicher den Lieferanten, dass alle von Letzterem eventuell bereitgestellten personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO sowie den Grundsätzen der Vertraulichkeit und Sicherheit verarbeitet werden, an die sich Arneg schon immer gehalten hat.

17.2 Arneg erklärt außerdem, dass alle eventuellen personenbezogenen Daten des Auftragnehmers ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der vorvertraglichen, vertraglichen, administrativen und buchhalterischen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Dienstvertragsverhältnis erhoben werden und dass sie mit Informatik- und/oder Datenübertragungssystemen und auf Papier verarbeitet werden, mit Organisations- und Verarbeitungsabläufen, die mit den hier beschriebenen Zwecken in engem Zusammenhang stehen, und jedenfalls so, dass die Sicherheit, Vollständigkeit und Vertraulichkeit der Daten gewährleistet wird.

17.3 Die personenbezogenen Daten werden an vom Verantwortlichen beherrschte und/oder verbundene Gesellschaften, an öffentliche Verwaltungen, an Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und an alle Personen weitergegeben, an die die Weitergabe aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zwingend ist; Ihre Daten können an die benannten Auftragsverarbeiter und an die mit der Verarbeitung beauftragten Personen weitergegeben werden, die für die Verwaltung des Vertrags zuständig sind.

17.4 Personenbezogene Daten werden für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses und für den zur Erfüllung der oben beschriebenen Zwecke erforderlichen Zeitraum gemäß den gesetzlichen Pflichten im Informatikarchiv von Arneg gespeichert.

17.5 Der Auftragnehmer kann sich an den Verantwortlichen wenden, um seine Daten zu überprüfen und sie ergänzen, aktualisieren oder berichtigen zu lassen und/oder um die anderen in den Artikeln 15-22 der DSGVO vorgesehenen Rechte auszuüben, und zwar per E-Mail an: [privacy@arneg.it](mailto:privacy@arneg.it).

## **18. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

18.1 Sollte sich eine der Bestimmungen der AEB als ungültig oder nicht anwendbar erweisen, so gilt nur die letztgenannte Bestimmung als nicht geschrieben.

18.2 Die Nichtausübung eines Rechts, das Arneg gemäß diesen AEB zusteht und/oder die Duldung eines gegen diese AEB verstoßenden Verhaltens des Lieferanten seitens Arneg kann nicht als Verzicht auf ein solches Recht oder als Akzeptanz des vorgenannten Verhaltens ausgelegt werden und hindert Arneg nicht daran, seine Rechte und/oder Möglichkeiten kraft dieser AEB jederzeit wahrzunehmen.

18.3 Der Lieferant ist nicht befugt, auf seine Geschäftsbeziehungen mit Arneg hinzuweisen, es sei denn nach ausdrücklicher Zustimmung von Arneg.

**19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSBARKEIT**

19.1 Diese AEB unterliegen italienischem Recht und werden nach diesem ausgelegt, unter ausdrücklichem Ausschluss des Wiener Übereinkommens über den internationalen Warenkauf von 1980.

19.2 Das Tribunale di Padova [Landgericht Padua] ist der ausschließliche Gerichtsstand im Falle von Streitigkeiten zwischen den Parteien in Bezug auf die Auslegung, Anwendung und Ausführung der vorliegenden AEB und/oder die Aufhebung der durch sie geregelten Beziehung.

**ARNEG S.p.A.****DER LIEFERANT**

\_\_\_\_\_  
Nach Maßgabe und mit den Wirkungen der Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches erklärt der Lieferant ausdrücklich, dass er alle in den vorliegenden AEB enthaltenen Klauseln und Bedingungen, die er vor der Unterzeichnung einzeln gelesen hat, und insbesondere die folgenden Artikel in vollem Umfang akzeptiert:

- 3. (*Verpflichtungen des Lieferanten*);
- 4. (*Preise und Zahlungsbedingungen*);
- 6. (*Übergabe*);
- 7. (*Garantien und Versicherungen*);
- 9. (*Besondere Verpflichtungen im Falle eines Werkvertrags*);
- 10. (*Intuitu Personae - Werkvertrag mit einem Subunternehmer*);
- 12. (*Übergang des Eigentums und der Gefahr*);
- 16. (*Aufhebung*);
- 19. (*Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit*).

**DER LIEFERANT**



**ANHANG A**

**ARNEG S.p.A.**  
via Venezia 58  
Campo San Martino (PD)

**ERKLÄRUNG**

Der Unterzeichner ....., geboren in ..... am ....., mit Meldesitz in ..... Straße ..... Hausnr. .... Prov....., Steuernummer..... als ..... des Unternehmens....., Tel.-Nr. ...., Fax-Nr. ...., E-Mail Adresse .....

gibt in Kenntnis der strafrechtlichen Haftung derjenigen, die Erklärungen unterzeichnen, die nicht der Wahrheit entsprechen, in eigener Verantwortung gemäß dem Dekret des Präsidenten der italienischen Republik (D.P.R.) Nr. 445/2000 anstelle der entsprechenden Bescheinigungen oder Atteste gemäß den Artikeln 46 und 47 des italienischen D.P.R. Nr. 445 vom 28.12.2000 die folgenden

**ERKLÄRUNGEN AB:**

- a) Das Unternehmen ist im Handelsregister bei der IHK von ..... unter der Nr. .... für die Ausübung von Tätigkeiten, die dem Gegenstand dieses Vertrages entsprechen, und mit den folgenden Merkmalen eingetragen:

1. Rechtsnatur.....;
2. Firma.....;
3. Eingetragener Firmensitz.....;
4. Datum der Aufnahme der Tätigkeit .....
5. Gegenstand des Unternehmens .....
6. Tätigkeitscode.....;
7. Steuernummer .....
8. USt-IdNr. ....;
9. Größe des Unternehmens: ☐ 0-5      ☐ 6-15      ☐ 16-50      ☐ 51-100
10. Tarifvertrag, der für Arbeitnehmer gilt: .....

- b) Die Geschäftsführer mit Vertretungsbefugnis sind:

- Herr..... geboren in..... am....., mit Meldesitz in..... Straße..... Nr. ...., StNr. .... bekleidetes Amt .....
- Herr..... geboren in..... am....., mit Meldesitz in..... Straße..... Nr. ...., StNr. .... bekleidetes Amt .....

- c) er hat kraft .....das Amt des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft inne;

- d) das Unternehmen befindet sich nicht in Insolvenz, in Liquidation, unter Zwangsverwaltung oder im Zwangsvergleichsverfahren mit den Gläubigern, es ist kein Verfahren zur Feststellung einer dieser Situationen anhängig und es befindet sich nicht im Zustand der Einstellung der Geschäftstätigkeit (Artikel 12 - Absatz 1 - Buchstabe a) des italienischen gv.D. 157/95, wie geändert durch das gv.D. 65/2000);

- e) das Unternehmen kommt seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für seine Mitarbeiter nach und besitzt die folgenden Daten zum Versicherungsstatus:

Institut für Soziale Vorsorge von .....

Matrikelnummer .....

Staatliche Arbeitsunfallversicherung von .....

Matrikelnummer .....

- f) das Unternehmen kommt seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Gebühren nach;
- g) das Unternehmen hat sich bei der Erteilung von Auskünften, die gemäß den Artikeln 12 bis 17 italienisches gv.D. 157/95, wie geändert vom gv.D. 65/2000, eingeholt werden können, nicht in erheblichem Maße falscher Erklärungen schuldig gemacht (Artikel 12 - Absatz 1 - Buchstabe f) italienisches gv.D. 157/95, wie geändert vom gv.D. 65/2000);
- h) er hat alle mit der Unterzeichnung des Vertrages eingegangenen Verpflichtungen erwägt, den Zustand der Orte, Anlagen und alles andere, was für die Ausführung des Vertrages notwendig ist, angesehen, er ist im Besitz der entsprechenden Ausrüstung und hat die Orte, an denen die Arbeiten ausgeführt werden sollen, besichtigt sowie alle Umstände und Bedingungen zur Kenntnis genommen, die sich auf die mit dem Vertrag in Auftrag gegebenen Arbeiten auswirken können;
- i) er verpflichtet sich, dem Auftraggeber zur Bestätigung des Inhalts dieser Erklärung alle im Unternehmen vorliegenden Unterlagen zu übermitteln, falls dies zu Prüfungs- und Kontrollzwecken erforderlich sein sollte;
- j) die Adresse, an die alle Mitteilungen im Rahmen des Werkvertrags zu richten sind, lautet wie folgt (Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und ggf. E-Mail-Adresse):

.....

- k) die oben aufgeführten Tatsachen, Zustände, Eigenschaften und Erklärungen sind wahr.

Datum,

Der gesetzliche Vertreter

.....

Dieser Erklärung werden eine Fotokopie eines Ausweisdokuments (Reisepass, Personalausweis) sowie alle sonstigen verlangten, nachstehend aufgeführten ergänzenden Unterlagen beigelegt.

**ERGÄNZENDE UNTERLAGEN ZUR ERKLÄRUNG****Nur im Falle eines Werkvertrags einzureichen**

- (1) Kopie der Eintragung in der IHK oder Handwerksrolle.
- (2) Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage (DURC) gemäß italienischem Ministerialerlass vom 24. Oktober 2007.
- (3) Kopie der Versicherungspolice für die zivilrechtliche Haftung gegenüber Arbeitnehmern und gegenüber Dritten (RCO/RCT) einschließlich des letzten Zahlungsbelegs.
- (4) Namensliste des an den Arbeiten beteiligten Personals mit Angabe der Positionen in Bezug auf soziale Vorsorge und Arbeitsunfallversicherung und des Namens des Vorgesetzten.
- (5) Bescheinigungen über die vom italienischen gv.D. Nr. 81 vom 09.04.2008 vorgesehene Sicherheitsschulung von Arbeitnehmern, die bei der Ausführung von Arbeiten/Tätigkeiten beschäftigt sind, und insbesondere:
  - i) allgemeine und spezifische Schulung in Bezug auf das Risikoniveau des Unternehmens;
  - ii) spezifische Schulung in Bezug auf die Verwendung von Geräten, sofern vorhanden (z. B. Hubarbeitsbühnen, Gabelstapler, Kräne u. a.);
  - iii) Ausbildung für die Durchführung spezieller Arbeiten, sofern diese vorgesehen sind (z. B. Qualifikation für die Durchführung von Elektroarbeiten, Qualifikation für die Durchführung von Höhenarbeiten, Ausbildung für die Durchführung von Arbeiten in engen Räumen).
- (6) Risikobewertungsdokument gemäß Artikel 17, Absatz 1, Buchstabe a) des italienischen gv.D. 81 vom 09.04.2008 für den spezifischen Teil, der sich auf die für den Auftrag vorgesehenen Tätigkeiten bezieht, oder ein gleichwertiges Dokument (z. B. Einsatzsicherheitsplan).